

Klappe zu, Klappe auf S. 9.2.11

Es gibt eine Reihe von Sprichwörtern, in denen sich der Kern der Rechtsordnung widerspiegelt. Die Redensart „Klappe zu, Affe tot“ gehört nicht dazu. Dieses Motto wird aber, natürlich ohne dass das jemand ausdrücklich so abfällig gesagt hätte, seit fünfzehn Jahren praktiziert – bei der Sicherungsverwahrung. Immer mehr Täter, die ihre Strafe abgesessen hatten, mussten hinter Gittern bleiben. Klappe zu; und dann war erst einmal Ruhe. Aber nun muss das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, getrieben vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, diese Verklappungspraxis, die sich von den klassischen Rechtsgrundsätzen immer weiter entfernt hat, wieder ins Lot bringen – ohne dass die öffentliche Sicherheit leidet.

Es gibt hochgefährliche Täter, die keiner in Freiheit sehen will. Aber gewiss nicht alle, die in den vergangenen zehn,

fünfzehn Jahren in Sicherungsverwahrung verfrachtet oder auf ewig dort behalten wurden, gehören dazu. Im Zweifel, so war es in den vergangenen Jahren, wurde halt weggesperrt; und je mehr und je öfter weggesperrt wurde, um so geringer wurden die Zweifel. Das ist die Situation, die Karlsruhe jetzt klären muss.

Das Bundesverfassungsgericht wird nun nicht die Zellen der Sicherungshaft einfach aufsperrn und die Leute entlassen. Aber es wird die Klappe wieder hochziehen und verlangen müssen, dass die Fälle nicht schematisch, sondern sehr genau geprüft werden. Das Verfassungsgericht wird sehr klare Ausführungen dazu machen müssen, wie weit repressive Prävention gehen darf. Eine Übersetzung des „Klappe zu, Affe tot“-Satzes ins Juristische aber wäre verfassungswidrig – auch dann, wenn Karlsruhe diese Übersetzung vornimmt. pra